

Allen anderen Fällen, in welchen das Erforderniß der Ansfähigkeit in Frage kommt, den ansfähigen Bürgern zugerechnet.

Art. IV.

Zu § 41 der Revidirten Städteordnung.

Erfahmänner werden den Stadtverordneten nicht beigegeben.

Art. V.

Zu § 42 der Revidirten Städteordnung.

Die Ersetzung des dritten Theiles der Stadtverordneten durch Neuwahl erfolgt alljährlich. Die Einführung des neugewählten Dritttheiles geschieht in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres; bis diese wirklich eingetreten ist, haben die Ausscheidenden in Function zu bleiben.

2. Vorübergehende Zusatzbestimmung.

Zur Konstituierung des in seiner Zahl von 24 auf 30 Mitglieder erhöhten Stadtverordnetencollegiums für das Jahr 1875 werden an der Stelle von 5 ansfähigen und von 3 unansfähigen ausscheidenden Stadtverordneten 7 ansfähige und 7 unansfähige Bürger in das Stadtverordnetencollegium gewählt. Von diesen haben, wie durch das Loos zu entscheiden ist, sechs ansfähige und vier unansfähige bis zum Schlusse des Jahres 1877, ein ansfähiger und ein unansfähiger bis zum Schlusse des Jahres 1878, zwei unansfähige bis zum Schlusse des Jahres 1875 als Stadtverordnete zu fungiren.

Art. VI.

Zu § 49 der Revidirten Städteordnung.

Nach Vorbereitung der Wahl durch den Stadtrath ist von diesem zur Annahme und Auszählung der Stimmzettel ein Ausschuss zuzuziehen, welcher aus einem Rathsmitgliede und zehn von den Stadtverordneten theils aus ihrer Mitte, theils aus der Zahl anderer Stimmberechtigten erwählten Mitgliedern besteht.

Art. VII.

Zu § 50 und 52 der Revidirten Städteordnung.

Die Wahllisten werden, in der Regel jedoch nur von drei zu drei Jahren, gedruckt und in je einem Exemplar an die stimmberechtigten Bürger ausgegeben.

Art. VIII.

Zu § 56 und 57 der Revidirten Städteordnung.

Der gesammte Stadtbezirk bildet einen einzigen Wahlbezirk. Wahlen nach gewissen Klassen der Bürgerschaft finden abgesehen von der Bestimmung in Art. III nicht statt.

Art. IX.

Zu § 83 und 84 der Revidirten Städteordnung.

Der Stadtrath besteht aus einem rechtskundigen Bürgermeister, sowie aus einem besoldeten und sechs auf Zeit gewählten unbesoldeten Mitgliedern, welche den Titel Stadtrath führen.

Der besoldete Stadtrath, welcher den Bürgermeister in Behinderungs- und in Erledigungsfällen zu vertreten hat, ist diesfalls, wenn derselbe nicht rechtskundig ist, in allen juristische Befähigung erfordernden Angelegenheiten einen nach § 84 Absatz 2 der Revidirten Städteordnung befähigten Gerichtsbeamten oder Advocaten zuzuziehen berechtigt.

Art. X.

Der Bürgermeister bezieht einen jährlichen Gehalt von Viertausend Reichsmark, der besoldete Stadtrath einen solchen Gehalt von Zweitausend und Vierhundert Reichsmark.

Art. XI.

Zu § 86 der Revidirten Städteordnung.

Die beiden besoldeten Mitglieder des Stadtraths werden zunächst auf sechs Jahre gewählt.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Stadtraths und der Stadtverordneten kann jedoch für jeden einzelnen Fall bestimmt werden,

- a) daß die Wahl eines besoldeten Rathsmitgliedes entweder auf 12 Jahre oder sofort auf Lebenszeit erfolge,
- b) daß die Anstellung eines auf Zeit erwählten besoldeten Rathsmitgliedes auch vor Ablauf dieser Zeit in eine Anstellung auf Lebenszeit umgewandelt werde.

Frankenberg, am 27. November 1874.

Der Stadtrath.
Melzer, Brgmstr.

(L. S.)

und

(L. S.)

das Stadtverordneten-Collegium daselbst.
Johann August Schulze, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Gebühr für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalten in Gemäßheit des § 32 Abs. X. der Postordnung vom 18 December c., vom 1. Januar 1875 ab

im Frankirungsfalle, sowie für unfrankirte Dienstbriefe	5 Markpsg.
im Nichtfrankirungsfalle	10 Markpsg.

beträgt.

Leipzig, den 26. December 1874.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachung.

Nach der geordneten Reihenfolge werden aus dem Stadtverordnetencollegium ausscheiden:

- a) von den ansfähigen Stadtverordneten die Herren Fabrikant Gottlob Friedrich Vogelsang, Hufabr. Fr. Hermann Hanke, Buchdruckereibesitzer Dito Hopsberg, Kaufmann Goth. Julius Barthel, Bäckermeister Friedr. Gothelf Leopold,
- b) von den unansfähigen Stadtverordneten: die Herren Adv. Theodor Reinholdt, Webermeister Fr. Leber, Ferdinand Weier, Agent Franz Heinrich Pilz.

Ferner treten nach Art. IV. des Partial-Ortsstatuts vom 27. Nov. l. J. außer Wirksamkeit die Herren Stellvertreter: Fabr. Fr. Hermann Schmidt, Bäckermstr. Franz Theodor Nonneberger, Handelsweber Friedr. Aug. Lohr, Webermstr. Friedr. August Friedrich, Druckfabrikant Rob. Clemens Seyrich, Schlossermeister Karl Louis Sengst, Handelsmann Johann Gottfried Köhler, Kaufmann Cölestin Trabert, Webermeister Friedr. Aug. Schaarschmidt, Bäckermeister Ernst Edward Lippoldt, Deutlermeister Karl Gottlieb Kronewald, Fabr. Gottlob Friedrich Wagner, Webermstr. Karl August Finsterbusch, Adv. Ernst Fr. Edward Priber, Webermstr. Franz Louis Leipart.

Zu Function verbleiben

- a) von den ansfähigen Stadtverordneten: die Herren Fabr. Fr. Rudolf Vogelsang, Rfm. Gust. Theodor Snauck, Rfm. Fr. Hermann Ahlemann, Brauereibesitzer August Franz Eckelmann, Apotheker Heint. Bruno Knackfuß, Fabrikant Friedr. August Kattermann, Kaufmann Hermann Edw. Gunger, Fabr. August Barthel, Vereinsvorsitzer Fr. Robert Schadebrod, Bauunternehmer Fr. August Köhler, Kaufmann Heinrich Schaarschmidt (einderufen für den entlassenen Herrn Fabrikant K. Fr. Rüdiger);
- b) von den unansfähigen Stadtverordneten: die Herren Vorschussvereins-Vors. Johann August Schulze, Schneidermeister Aug. Wilh. Beyer, Dr. med. R. Bernhard Theodor Meding, Härber Ernst Hugo Klöden, Institutsdirector Dr. Julius Leonhard Seubner.

Frankenberg, am 29. December 1874.

Der Stadtrath.
Melzer, Brgmstr.

Bekanntmachung, die Stadtverordnetenergänzungswahl betr.

Nachdem durch das Partial-Ortsstatut vom 27. November l. J. die Zahl der Stadtverordneten auf dreißig festgesetzt, gleichzeitig aber das Institut der Erfahmänner für die Zukunft aufgehoben worden ist, sind nach der Zusatzbestimmung zu Art. V. des gedachten Partial-Ortsstatuts bei der bevorstehenden Stadtverordnetenergänzungswahl

7 ansfähige und
7 unansfähige

Stadtverordnete zu wählen.

Nachdem nun als Wahltermin

der 14. (vierzehnte) Januar 1875

von uns anderraumt worden ist, werden die stimmberechtigten, in der Wahlliste aufgezeichneten ansfähigen und unansfähigen Bürger hiesiger Stadt andurch geladen, am gedachten Tage